

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Soziales

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/1331**

Berichtersteller:                    Abgeordneter Herr Markus Kurze

Der Ausschuss für Soziales, unter Mitberatung der Ausschüsse für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für Finanzen, für Inneres sowie für Recht und Verfassung, empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Drs. 5/1331 in der, aus anliegender Synopse ersichtlichen, geänderten Fassung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:    7 : 0 : 4

Dr. Detlef Eckert  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und zur Förderung der frühkindlichen Bildung.**

**Artikel 1**

**Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit**

**§ 1**

**Aufgabe und Ziele**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein gesundes Aufwachsen, auf eine positive Entwicklung, Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. die Förderung der Kindergesundheit unter anderem durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten (Früherkennungsuntersuchungen) bei Kindern und

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales

**Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern.**

**Artikel 1**

**Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz).**

**§ 1**

**Aufgabe und Ziele**

(1) Jedes Kind hat das Recht auf **Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Förderung seiner Entwicklung** und auf Erziehung. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. **Über ihre Betätigung** wacht die staatliche Gemeinschaft. Sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen.

(2) Ziele des Gesetzes sind

1. unverändert

2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung der Jugendhilfe mit anderen den Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

(3) Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gewährt das Land Förderungen nach Maßgabe seines Haushaltes und erlassener Richtlinien.

## § 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.
- (3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. Gemäß § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) schließen die Jugendämter mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leis-

2. die Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und die konsequente Sicherstellung der erforderlichen Hilfen durch eine Vernetzung **von Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie** anderen dem Kinderschutz und der Familienhilfe dienenden Einrichtungen, Institutionen und Behörden.

**(3) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.**

## § 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt hat den Auftrag, Kinder \_\_\_\_\_ vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder \_\_\_\_\_ und Eltern zur Verfügung stehen und weiterentwickelt werden, um eine förderliche Entwicklung der Kinder \_\_\_\_\_ sicherzustellen.
- (3) Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirkt das Jugendamt gemeinsam mit anderen, dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen zusammen. **Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696, 1701),** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbe-

tungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. zur Abschätzung des Gefahrenrisikos unter Hinzuziehung geeigneter Fachkräfte,
2. zur Einbeziehung des Kindes der oder des Jugendlichen,
3. zur Einbeziehung der oder des Personensorgeberechtigten,
4. zum Hinwirken der Einrichtungen und Dienste auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, und
5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk Kinder- und Jugendschutz aufzunehmen.

(4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - verpflichtet, das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

reich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen

1. unverändert
2. zur Einbeziehung des Kindes \_\_\_\_\_,
3. zur Einbeziehung der \_\_\_\_\_ Personensorgeberechtigten **oder der Erziehungsberechtigten**,
4. unverändert
5. zur Mitwirkung am lokalen Netzwerk **Kinderschutz** \_\_\_\_\_

**aufzunehmen.**

(4) Im Falle **von Gefährdungen des Kindeswohls** gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz **des Kindes** \_\_\_\_\_. Hierzu arbeitet es insbesondere eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt **auf der Grundlage von § 8a Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** \_\_\_\_\_ verpflichtet, das Kind \_\_\_\_\_ in Obhut zu nehmen.

## § 3

**Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz**

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten werden lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter eingerichtet. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes Kinder- und Jugendschutz und dessen Koordinierung.

(2) Die lokalen Netzwerke Kinder- und Jugendschutz befassen sich insbesondere mit

1. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
2. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
3. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
4. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,

## § 3

**Lokale Netzwerke Kinderschutz**

(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten **sind** lokale Netzwerke **Kinderschutz** für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, \_\_\_\_\_ Mütter und Väter **einzurichten**. Der örtliche Träger der Jugendhilfe übernimmt die Initiative und Steuerung zur Errichtung des lokalen Netzwerkes **Kinderschutz** \_\_\_\_\_ und dessen Koordinierung. **Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Einrichtung und Unterhaltung der lokalen Netzwerke für das Jahr 2010 einen Betrag von jeweils 20 000 Euro und ab dem Jahr 2011 einen Betrag von jährlich jeweils 10 000 Euro.**

(2) Die lokalen Netzwerke **Kinderschutz** \_\_\_\_\_ befassen sich insbesondere mit

1. **dem Auf- und Ausbau der frühen und niedrigschwelligen Hilfen,**
2. der Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen,
3. **dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements,**
4. der Sicherstellung eines engen Informationsaustausches,
5. den erforderlichen Hilfen und Leistungen,
6. der Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung,

5. der anonymisierten Fallberatung,
6. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
7. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
8. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk Kinder- und Jugendschutz vertreten sein:

1. Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe oder Rehabilitation erbringen,
2. Träger der Wohlfahrtspflege,
3. Kinderschutzorganisationen und -zentren,
4. niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, insbesondere Kinderärzte und Kinderärztinnen, Hausärzte und Hausärztinnen, Frauenärzte und Frauenärztinnen, Ärzte und Ärztinnen für Kinder- und Jugendpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmediziner und Rechtsmedizinerinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen,
5. Krankenhäuser insbesondere mit Abteilungen für Frauenheil-

7. der anonymisierten Fallberatung,
8. einer individuellen Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen,
9. der Fortbildung von Fachkräften und ehrenamtlich tätigen Personen und
10. der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Neben dem Jugendamt, den Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, dem Sozialamt, den Schulen und den Schulträgern sollen folgende Einrichtungen oder Berufsgruppen in dem lokalen Netzwerk **Kinderschutz** \_\_\_\_\_ vertreten sein:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. niedergelassene **Ärztinnen und Ärzte**, insbesondere **Kinderärztinnen und Kinderärzte, Hausärztinnen und Hausärzte, Frauenärztinnen und Frauenärzte, Ärztinnen und Ärzte für Kinderpsychotherapie und -psychiatrie, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner** sowie **Kinderpsychotherapeutinnen und Kinderpsychotherapeuten**,
5. Krankenhäuser, insbesondere mit Abteilungen für Frauen-

kunde und Geburtshilfe, für Kinder- und Jugendmedizin oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,

6. Hebammen, insbesondere Familienhebammen,
7. Schwangerschaftsberatungsstellen,
8. Frauenunterstützungseinrichtungen,
9. die Polizei und
10. Familienrichterinnen und -richter.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

#### § 4

#### **Präventive Maßnahmen zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien**

(1) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien. Die Angebote sollen präventiv wirken und in besonderen Belastungssituationen Hilfeleistung bieten.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und

heilkunde und Geburtshilfe, für **Kindermedizin** oder für **Kinderpsychotherapie** und **-psychiatrie**,

6. Hebammen **und Entbindungspfleger, insbesondere die im Bereich der Familienhilfe tätig sind**,
7. unverändert
8. **Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen**,
9. die Polizei \_\_\_\_\_,
10. Familienrichterinnen und -richter\_ **und**

#### **11. Einrichtungen der Familienbildung und Familienzentren.**

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Erfordernis und örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

#### § 4

#### **Präventive Maßnahmen \_\_\_\_\_**

(1) unverändert

(2) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von **Kindern** \_\_\_\_\_ zu verhindern und eine das **Kin-**

eine das Wohl der Kinder und Jugendlichen fördernde Erziehung in den Familien zu unterstützen.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Fortbildungen für Hebammen zu Familienhebammen.

### § 5

#### **Einrichtung und Aufgaben einer zentralen Früherkennungsstelle**

(1) Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium errichtet beim Landesamt für Verbraucherschutz eine Zentrale Früherkennungsstelle zur Durchführung der Aufgabe nach § 1 Abs. 2.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung im Sinne des Absatzes 4 durchgeführt haben, sind verpflichtet, der Zentralen Früherkennungsstelle unverzüglich in standardisierter Form folgende Daten von untersuchten Kindern zu übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gegenwärtige Anschrift,
5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung,
6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

**deswohl** \_\_\_\_\_ fördernde Erziehung in den Familien zu unterstützen.

(3) Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Fortbildungen für Hebammen **und Entbindungspfleger, die im Bereich der Familienhilfe tätig werden.**

### § 5

#### **Einrichtung und Aufgaben eines Zentrums „Frühe Hilfen für Familien“**

**(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes richtet das für Gesundheit zuständige Ministerium ein Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ ein.**

**(2) Aufgaben des Zentrums sind insbesondere:**

- 1. die Unterstützung der lokalen Netzwerke Kinderschutz,**
- 2. die Beratung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere in Fragen des Aufbaus eines Qualitätsmanagements im Kinderschutz,**
- 3. die Organisation eines landesweiten Erfahrungsaustausches der lokalen Netzwerke,**
- 4. die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und Verfahren, Methoden und Instrumenten der Gefährdungseinschätzung,**
- 5. die Unterstützung von Maßnahmen zur Deckung des Qualifizierungsbedarfs der in der Jugendhilfe oder sons-**

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Zentralen Früherkennungsstelle übermitteln die Meldebehörden dieser auf Anforderung folgende Daten von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter oder die Personensorgeberechtigten des Kindes (Vor- und Familienname, gegenwärtige Anschrift),

tigen dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen und Institutionen Tätigen,

6. die Koordinierung der Ausbildung und des Einsatzes von Familienhebammen und Familienentbindungspflegern,
7. die Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen mit dem Ziel, eine höhere Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), zu erreichen.

(3) wird gestrichen

6. Tatsache der Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), ohne Angabe des Grundes.

Die Zentrale Früherkennungsstelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Den Meldebehörden sind die durch die Datenübermittlung entstehenden Kosten von der Zentralen Früherkennungsstelle zu erstatten.

(4) Die Zentrale Früherkennungsstelle stellt fest, welche Kinder im Alter vom Beginn des 3. Lebensmonats bis zu fünfeneinhalb Jahren nicht an einer für ihr Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024, 3030), vorgesehenen Untersuchung oder an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben.

(4) wird gestrichen

(5) Die Zentrale Früherkennungsstelle lädt die gesetzlichen Vertreter oder die Personensorgeberechtigten des Kindes, das nicht an einer Untersuchung im Sinne des Absatzes 4 teilgenommen hat, ein, die Untersuchung nachzuholen. Erhält die Zentrale Früherkennungsstelle nach einer angemessenen Frist keine Rückmeldung einer Ärztin oder eines Arztes über die Durchführung einer Untersuchung bei dem betroffenen Kind, übermittelt sie unverzüglich dem zuständigen Jugendamt folgende Daten des Kindes:

(5) wird gestrichen

1. Familienname,

2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter oder die Personensorgeberechtigten des Kindes (Vor- und Familiennamen, gegenwärtige Anschrift),
6. Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung,
7. Tatsache der Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ohne Angabe des Grundes.

Das zuständige Jugendamt entscheidet unverzüglich über Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Gefährdung des Kindes. Dabei arbeitet es mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, anderen Fachdiensten und Stellen sowie Einrichtungen der Familienhilfe zusammen.

(6) Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung dieser Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes.

(7) Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Datenmeldungen nach den Absätzen 2 und 5, zur Erstattung der nach Absatz 3 anfallenden Kosten der Datenübermittlung und zur Durchführung der Einladung nach Absatz 5 zu regeln.

## § 6 Evaluation

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt eine

(6) wird gestrichen

(7) wird gestrichen

## § 6 Evaluation

wird gestrichen

Evaluation des in § 5 geregelten Verfahrens und dessen Wirksamkeit.

**§ 7**  
**Schweige- und Geheimhaltungspflichten,  
Unterrichtung des Jugendamtes**

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Eltern oder Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um eine Gefährdung für Leib und Leben abzuwenden, und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

**§ 8**  
**Dauerbeobachtung von Fehlbildungen**

Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende Fehlbildungserfassung bei Neugeborenen im Rahmen einer Dauerbeobachtung. Aufgabe dieser Dauerbeobachtung ist es, Daten zur Häufigkeit angeborener Fehlbildungen zu ermitteln und über einen definier-

**§ 6**  
**Schweige- und Geheimhaltungspflichten,  
Unterrichtung des Jugendamtes**

(1) Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes \_\_\_\_\_ bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den **Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten** auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken.

(2) **In Fällen einer dringenden Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten sind hierüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, hierdurch würde der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt.**

**§ 7**  
**Dauerbeobachtung von Fehlbildungen**

**Das Land** Sachsen-Anhalt fördert die flächendeckende **Erfassung von Fehlbildungen** bei Neugeborenen im Rahmen einer Dauerbeobachtung. Aufgabe dieser Dauerbeobachtung ist es, Daten zur Häufigkeit angeborener Fehlbildungen zu ermitteln

ten Zeitraum zu beobachten, die Daten wissenschaftlich zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Primär- und Sekundärprävention zu evaluieren.

### **§ 9 Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), das Grundrecht auf elterliche Sorge (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie das Grundrecht auf freie Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz und Artikel 16 Abs. 1 S. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) werden insoweit eingeschränkt.

### **Artikel 2 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 402, 405) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung des

und über einen definierten Zeitraum zu beobachten, die Daten wissenschaftlich zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Primär- und Sekundärprävention zu evaluieren.

### **§ 8 Einschränkung von Grundrechten**

**§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes schränkt das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und \_\_\_\_\_ des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und des Artikels 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt \_\_\_\_\_ ein.**

### **Artikel 2 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

**§ 9 des Gesundheitsdienstgesetzes** vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **20. Februar 2008** (GVBl. LSA S. **68**), wird wie folgt geändert:

1. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

**a) Dem Satz 1 werden folgende neue Sätze 1 und 2 vorangestellt:**

„Er wirkt an gesundheitlichen Maßnahmen zur Sicherung

Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 3 und 4.

2. In § 30 werden nach den Worten „Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“ ein Komma und die Worte „das Grundrecht auf elterliche Sorge (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)“ eingefügt.

### **Artikel 3** **Änderung der Hebammen-Berufsverordnung**

§ 2 der Hebammen-Berufsverordnung vom 26. März 2003 (GVBl. LSA S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Anzeichen für Vernachlässigungen, Misshandlungen oder Missbrauch von Kindern wirken sie daraufhin, dass die notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit ist zu beachten.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung mit. Er stimmt sich dabei mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden **die** Sätze 3 und 4.

2. **In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.**

### **Artikel 3** **Änderung der Hebammen-Berufsverordnung**

**Nach § 2 Abs. 1** der Hebammen-Berufsverordnung vom 26. März 2003 (GVBl. LSA S. 82), **geändert durch Verordnung vom 17. August 2009 (GVBl. LSA S. 459)**, wird **folgender Absatz 1a** eingefügt:

\_\_\_\_\_

„**(1a)** Bei Anzeichen für Vernachlässigungen, Misshandlungen oder Missbrauch von Kindern wirken **die Personen nach § 1** darauf\_hin, dass die notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. \_\_\_\_\_“

2. wird gestrichen

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe**  
**Sachsen-Anhalt**

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. im Rahmen ihrer Tätigkeit als Ärzte oder Ärztinnen, Zahnärzte oder Zahnärztinnen, Apotheker oder Apothekerinnen auf Anzeichen von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken; sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“

**Artikel 4**  
**Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe**  
**Sachsen-Anhalt**

§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 4 wird wie folgt geändert:**

**a) Nach dem Wort „nachzuweisen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.**

**b) Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „eine“ ersetzt.**

**c) Nach dem Wort „ist“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.**

2. unverändert

**Artikel 5****Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt**

Nach § 14b des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. LSA S. 306, 307), wird folgender § 14c eingefügt:

## „§ 14c

## Kindergesundheit und Kinderschutz

(1) Die Krankenhäuser beraten die Eltern oder Sorgeberechtigten von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über geeignete Hilfeangebote insbesondere in sozialpädiatrischen Zentren sowie vergleichbaren medizinischen Einrichtungen, welche auf Kinderschutz spezialisiert sind.

(2) Krankenhäuser tragen zum frühzeitigen Erkennen von das Wohl von Kindern gefährdenden Lebenssituationen bei und wirken auf die jeweils notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. § 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Wohls von Kindern und Jugendlichen und zur Förderung der Kindergesundheit ist zu beachten.“

**Artikel 5****Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt**

Nach § 14b des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), \_\_\_\_\_ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2007 (GVBl. LSA S. 306, 307), wird folgender § 14c eingefügt:

## „§ 14c

## Kindergesundheit und Kinderschutz

(1) Die Krankenhäuser beraten die **Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten** von Kindern im Zusammenhang mit deren Aufenthalt im Krankenhaus bei der Klärung und Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung und informieren über geeignete Hilfeangebote insbesondere in sozialpädiatrischen Zentren sowie vergleichbaren medizinischen Einrichtungen, welche auf Kinderschutz spezialisiert sind.

(2) Krankenhäuser tragen zum frühzeitigen Erkennen von das **Kindeswohl** gefährdenden Lebenssituationen bei und wirken auf die jeweils notwendigen Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin. Sie arbeiten hierzu insbesondere mit Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen. \_\_\_\_\_“

**Artikel 7****Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach § 17 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740) wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a  
Allianz für Kinder

Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium beruft zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung sachverständige Personen in einen Expertenrat („Allianz für Kinder“).

**Artikel 9  
Inkrafttreten**

Artikel 6 Nr. 2 und 5 a) sowie Artikel 8 Nrn. 1, 2, 4 und 6 treten am 1. August 2009 in Kraft. Artikel 6 Nr. 5 Buchst. c) tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt**

Nach § 17 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740) wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a  
Allianz für Kinder

Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium beruft zur Beratung und Unterstützung des Aufbaus eines Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung sachverständige Personen in einen Expertenrat **mit der Bezeichnung** „Allianz für Kinder“.

**Artikel 7  
Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

---